

(4) Sofern

- a) beim Transport der im Abs. 1 genannten Güter vereinbarungsgemäß keine Möbelspezialfahrzeuge eingesetzt werden oder
- b) andere als im Abs. 1 genannte Güter mit Möbelspezialfahrzeugen transportiert werden,

gelten hierfür die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV.

Zu § 9 der GTVO:

§ 62

Transportpflicht

(1) Besondere Bedingungen für die Durchführung von Möbeltransporten liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge bzw. Beschaffenheit des Weges der Trageleistungen zum oder vom Möbelspezialfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen,
- b) das Verbringen der Möbel in Gebäude, Lager und an sonstige Stellen durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark behindert wird,
- c) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen nicht zumutbar ist,
- d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude, Lager und an sonstigen Stellen durch andere Gegenstände eingeschränkt ist.

(2) Bei diesen Möbeltransporten sind die Transportkunden verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransports einschränkenden Bedingungen zu beseitigen und bei den Trageleistungen mitzuwirken.

Zu § 11 der GTVO:

§ 63

Transportvertrag

(1) Zwischen den Transportkunden und Kraftverkehrsbetrieben sind Möbeltransportverträge abzuschließen, wenn

- a) neue Möbel regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Möbelspezialfahrzeugen für komplexe Umzüge erforderlich wird.

(2) Der Abschluß der Möbeltransportverträge hat spätestens 1 Monat vor Beginn der ersten Teilleistung zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes bzw. der ersten Teilleistung zu unterbreiten.

(3) Der Umfang des Transportraumes, der vom Kraftverkehrsbetrieb über den Möbeltransportvertrag zu binden ist, richtet sich

- a) im Fernverkehr beim Transport neuer Möbel nach der im Ergebnis der zentralen Bilanzierung bestimmten optimalen Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kraftverkehrs,
- b) im Nahverkehr beim Transport neuer Möbel nach dem geplanten Koeffizienten der technischen Einsatzbereitschaft des verbleibenden Transportraumes abzüglich von 10% für die operative Bereitstellung sowie abzüglich des für Umzugsguttransporte vorzuhaltenden Transportraumes.

(4) Der Inhalt der Möbeltransportverträge ergibt sich aus den Musterverträgen.

Zu § 12 der GTVO:

§ 64

Frachtvertrag

Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn

- a) das Möbelspezialfahrzeug beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der Möbeltransport beginnt,

b) mit der Trage- und/oder Ladeleistung durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird,-

c) bei Übernahme von verkehrstypischen Nebenleistungen der Kraftverkehrsbetrieb diese Leistung erbringt.

Zu § 15 der GTVO:

Anmeldung des Transportbedarfs, Bestellung und Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum

§ 65

(1) Die Anmeldung des Transportbedarfs für Transporte im Fernverkehr und Transporte neuer Möbel im Nahverkehr hat mindestens 14 Tage vor Beginn des siebentägigen Koordinierungszeitraumes beim territorial zuständigen Kraftverkehrsbetrieb durch Übergabe der Transportraumbestellung für den Binnenmöbelverkehr zu erfolgen.

(2) Die Bestellung von Umzugsguttransporten im Nahverkehr oder von Trageumzügen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn, durch Vorlage eines Frachtdokumentes beim Kraftverkehrsbetrieb zu erfolgen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportleistungen bzw. Transportraum sind für Transporte im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung des Möbelspezialfahrzeuges dem Kraftverkehrsbetrieb mitzuteilen.

§ 66

(1) Der für den Transportkunden territorial zuständige Kraftverkehrsbetrieb hat diesem den angemeldeten Transportbedarf

- a) für den **Fernverkehr** bis 5 Tage vor Beginn des Koordinierungszeitraumes,
- b) für den **Nahverkehr** beim Transport neuer Möbel bis 2 Wochentage vor Beginn des Koordinierungszeitraumes zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Bestellung von Umzugsguttransporten im Nahverkehr oder von Trageumzügen erfolgt grundsätzlich am Tage der Bestellung mit der Ausfertigung und Unterzeichnung des Frachtdokumentes durch den Kraftverkehrsbetrieb und den Transportkunden: Sofern eine Bestätigung hinsichtlich einer genaueren Bestimmung des Umfanges der Transportleistung erforderlich ist, erfolgt die Bestätigung mit Abschluß der Besichtigung.

(3) Kann der Kraftverkehrsbetrieb den angemeldeten Transportbedarf, die Bestellung oder den gewünschten Zeitpunkt der Bereitstellung nicht bestätigen, hat er die Ablehnung, zu begründen oder einen Vorschlag für den möglichen Zeitpunkt der Bereitstellung zu unterbreiten. Diese Mitteilung bedarf nicht der Schriftform. Vertragliche Verpflichtungen aus dem Möbeltransportvertrag werden hierdurch nicht berührt.

(4) Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten Vorbereitung und Durchführung von Umzugsguttransporten und Trageumzügen haben die Kraftverkehrsbetriebe den Transportkunden bei der Bestellung mögliche verkehrstypische Nebenleistungen anzubieten und ihnen Hinweise für vorbereitende Bereitstellung der Umzugsgüter zu geben.

§ 67

Bereitstellung

Die Bereitstellung der Arbeitskräfte für Trageumzüge ist erfolgt, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt am Stellplatz zur Verfügung stehen.